

TE Vwgh Erkenntnis 2023/11/14 Ro 2020/04/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.2023

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E15202000

E3R E19400000

E6j

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/10 Auskunftspflicht

10/10 Datenschutz

10/10 Grundrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38

AVG §38a

AVG §73

DSG §24 Abs10

DSG §24 Abs10 Z1

DSG §24 Abs10 Z2

EURallg

VwRallg

32016R0679 DSGVO Art63

62019CJ0645 Facebook Ireland Ltd. VORAB

1. AVG § 38 heute
 2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013
-
1. AVG § 38a heute
 2. AVG § 38a gültig ab 01.01.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
 3. AVG § 38a gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
-
1. AVG § 73 heute
 2. AVG § 73 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. AVG § 73 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. AVG § 73 gültig von 20.04.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002

5. AVG § 73 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

6. AVG § 73 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995

7. AVG § 73 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. DSG Art. 2 § 24 heute

2. DSG Art. 2 § 24 gültig ab 15.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2024

3. DSG Art. 2 § 24 gültig von 25.05.2018 bis 14.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2017

4. DSG Art. 2 § 24 gültig von 01.01.2010 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2009

5. DSG Art. 2 § 24 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2009

1. DSG Art. 2 § 24 heute

2. DSG Art. 2 § 24 gültig ab 15.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2024

3. DSG Art. 2 § 24 gültig von 25.05.2018 bis 14.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2017

4. DSG Art. 2 § 24 gültig von 01.01.2010 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2009

5. DSG Art. 2 § 24 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2009

1. DSG Art. 2 § 24 heute

2. DSG Art. 2 § 24 gültig ab 15.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2024

3. DSG Art. 2 § 24 gültig von 25.05.2018 bis 14.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2017

4. DSG Art. 2 § 24 gültig von 01.01.2010 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2009

5. DSG Art. 2 § 24 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2009

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ro 2023/04/0043 B 30.11.2023

Ro 2023/04/0051 B 01.04.2025

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kleiser, Hofrat Dr. Mayr, Hofrätin Mag. Hainz-Sator sowie die Hofräte Dr. Pürgy und Mag. Brandl als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Bamer, über die Revision der Datenschutzbehörde in Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Oktober 2019, Zl. W258 2220420-1/7E, betreffend Aussetzung des Verfahrens gemäß § 38 AVG in einer datenschutzrechtlichen Angelegenheit (mitbeteiligte Partei: MMag. Dr. C W in D, vertreten durch die Thurnher Wittwer Pfefferkorn & Partner Rechtsanwälte GmbH in 6850 Dornbirn, Messestraße 11, weitere Partei: Bundesministerin für Justiz), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kleiser, Hofrat Dr. Mayr, Hofrätin Mag. Hainz-Sator sowie die Hofräte Dr. Pürgy und Mag. Brandl als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Bamer, über die Revision der Datenschutzbehörde in Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Oktober 2019, Zl. W258 2220420-1/7E, betreffend Aussetzung des Verfahrens gemäß Paragraph 38, AVG in einer datenschutzrechtlichen Angelegenheit (mitbeteiligte Partei: MMag. Dr. C W in D, vertreten durch die Thurnher Wittwer Pfefferkorn & Partner Rechtsanwälte GmbH in 6850 Dornbirn, Messestraße 11, weitere Partei: Bundesministerin für Justiz), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Revision wird als unbegründet abgewiesen.

Der Bund hat der mitbeteiligten Partei Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

I.römisch eins.

1

1.1. Mit der an die belangte Behörde (Revisionswerberin) gerichteten Datenschutzbeschwerde vom 16. November 2018 behauptete die mitbeteiligte Partei eine Verletzung im Recht aus Auskunft nach Art. 15 DSGVO, weil die D GmbH (mit Sitz in Deutschland) dem Auskunftsbeghen der mitbeteiligten Partei nicht nachgekommen sei. 1.1. Mit der an die

belangte Behörde (Revisionswerberin) gerichteten Datenschutzbeschwerde vom 16. November 2018 behauptete die mitbeteiligte Partei eine Verletzung im Recht aus Auskunft nach Artikel 15, DSGVO, weil die D GmbH (mit Sitz in Deutschland) dem Auskunftsbegehren der mitbeteiligten Partei nicht nachgekommen sei.

2

1.2. Mit Bescheid vom 18. März 2019 setzte die Revisionswerberin - gestützt auf § 24 Abs. 10 Z 2 DSG sowie die Art. 56, 60 und 77 Abs. 1 DSGVO - das Verfahren aus. 1.2. Mit Bescheid vom 18. März 2019 setzte die Revisionswerberin - gestützt auf Paragraph 24, Absatz 10, Ziffer 2, DSG sowie die Artikel 56, 60, und 77 Absatz eins, DSGVO - das Verfahren aus.

3

In der Begründung hielt die Revisionswerberin fest, dass die D GmbH ihre Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union habe. Die Zuständigkeit obliege vorderhand jener Aufsichtsbehörde, in deren Sprengel die Beschwerdegegnerin die Hauptniederlassung habe. Hänge der Gegenstand des Verfahrens hingegen nur mit einer Niederlassung in Österreich zusammen oder seien nur Personen in Österreich dadurch erheblich beeinträchtigt, liege die Zuständigkeit zur Verfahrensführung bei der österreichischen Aufsichtsbehörde.

Die österreichische Datenschutzbehörde habe gemäß Art. 56 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit § 24 Abs. 10 Z 2 DSG für die Zeit des Verfahrens zur Ermittlung der zuständigen federführenden Aufsichtsbehörde und während der federführenden Zuständigkeit einer Aufsichtsbehörde gemäß Art. 56 oder Art. 60 DSGVO das Beschwerdeverfahren gemäß § 24 DSG von Amts wegen auszusetzen. Diese Zeiten würden nicht in die Entscheidungsfrist von sechs Monaten gemäß § 73 AVG eingerechnet. Die österreichische Datenschutzbehörde habe gemäß Artikel 56, Absatz eins, DSGVO in Verbindung mit Paragraph 24, Absatz 10, Ziffer 2, DSG für die Zeit des Verfahrens zur Ermittlung der zuständigen federführenden Aufsichtsbehörde und während der federführenden Zuständigkeit einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 56, oder Artikel 60, DSGVO das Beschwerdeverfahren gemäß Paragraph 24, DSG von Amts wegen auszusetzen. Diese Zeiten würden nicht in die Entscheidungsfrist von sechs Monaten gemäß Paragraph 73, AVG eingerechnet.

Das datenschutzrechtliche Beschwerdeverfahren sei daher bis zur Feststellung, welche Behörde für die inhaltliche Verfahrensführung zuständig sei, und zur Entscheidung einer federführenden Aufsichtsbehörde bzw. des Europäischen Datenschutzausschusses auszusetzen.

4

1.3. Gegen diesen Bescheid erhob die mitbeteiligte Partei Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Darin beantragte sie die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides, weil die für die Aussetzung des Verfahrens im Sinn von § 38 AVG erforderlichen Voraussetzungen nicht vorlägen. Damit sei auch die Bestimmung des § 24 Abs. 10 Z 1 DSG auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. 1.3. Gegen diesen Bescheid erhob die mitbeteiligte Partei Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Darin beantragte sie die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides, weil die für die Aussetzung des Verfahrens im Sinn von Paragraph 38, AVG erforderlichen Voraussetzungen nicht vorlägen. Damit sei auch die Bestimmung des Paragraph 24, Absatz 10, Ziffer eins, DSG auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar.

5

2. Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 24. Oktober 2019 gab das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerde Folge und hob den Bescheid ersatzlos auf. Die Revision erklärte das Bundesverwaltungsgericht für zulässig.

6

In der Begründung hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Anwendbarkeit des § 38 AVG in Bezug auf ein Verfahren zur Bestimmung der federführenden Aufsichtsbehörde nach Art. 56 DSGVO bereits an der für die belangte Behörde verbindlichen Entscheidung eines anderen Gerichts oder einer anderen Behörde scheitere. Die belangte Behörde (Revisionswerberin) habe zum Zeitpunkt der Aussetzung des verwaltungsbehördlichen Verfahrens - in Abstimmung mit den anderen beteiligten Aufsichtsbehörden - darüber zu entscheiden gehabt, ob sie bzw. welche Aufsichtsbehörde für die bei ihr eingebrachte Beschwerde federführend zuständig sei. Ein Streitbeilegungsverfahren gemäß Art. 65 DSGVO, in dem der Europäische Datenschutzausschuss für die belangte Behörde verbindlich über diese Frage absprechen hätte können, sei nicht eingeleitet gewesen. Auf die Frage, inwieweit ein Kohärenzverfahren nach Art. 60 DSGVO oder ein Streitbeilegungsverfahren nach Art. 65 DSGVO eine Aussetzung nach § 38 AVG rechtfertigen könnte, müsse hier nicht weiter eingegangen werden, weil für eine Aussetzung in Frage kommende Verfahren zum Zeitpunkt der Aussetzung bereits eingeleitet hätten werden müssen. In der Begründung hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Anwendbarkeit des Paragraph 38, AVG in Bezug auf ein Verfahren zur

Bestimmung der federführenden Aufsichtsbehörde nach Artikel 56, DSGVO bereits an der für die belangte Behörde verbindlichen Entscheidung eines anderen Gerichts oder einer anderen Behörde scheitere. Die belangte Behörde (Revisionswerberin) habe zum Zeitpunkt der Aussetzung des verwaltungsbehördlichen Verfahrens - in Abstimmung mit den anderen beteiligten Aufsichtsbehörden - darüber zu entscheiden gehabt, ob sie bzw. welche Aufsichtsbehörde für die bei ihr eingebrachte Beschwerde federführend zuständig sei. Ein Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 65, DSGVO, in dem der Europäische Datenschutzausschuss für die belangte Behörde verbindlich über diese Frage absprechen hätte können, sei nicht eingeleitet gewesen. Auf die Frage, inwieweit ein Kohärenzverfahren nach Artikel 60, DSGVO oder ein Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 65, DSGVO eine Aussetzung nach Paragraph 38, AVG rechtfertigen könnte, müsse hier nicht weiter eingegangen werden, weil für eine Aussetzung in Frage kommende Verfahren zum Zeitpunkt der Aussetzung bereits eingeleitet hätten werden müssen.

7

Da somit weder § 38 AVG noch eine andere Rechtsgrundlage eine Aussetzung des Datenschutzbeschwerdeverfahrens rechtfertigen habe können und der von der Revisionswerberin im bekämpften Bescheid herangezogene § 24 Abs. 10 Z 2 DSG lediglich Bestimmungen zur Fristhemmung (und nicht für eine etwaige Aussetzung) enthalte, sei der Bescheid ersatzlos zu beheben gewesen. Da somit weder Paragraph 38, AVG noch eine andere Rechtsgrundlage eine Aussetzung des Datenschutzbeschwerdeverfahrens rechtfertigen habe können und der von der Revisionswerberin im bekämpften Bescheid herangezogene Paragraph 24, Absatz 10, Ziffer 2, DSG lediglich Bestimmungen zur Fristhemmung (und nicht für eine etwaige Aussetzung) enthalte, sei der Bescheid ersatzlos zu beheben gewesen.

8

Die Zulässigkeit der Revision begründete das Bundesverwaltungsgericht damit, dass Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur etwaigen Anwendbarkeit des § 38 AVG auf das Verfahren zur Bestimmung der betroffenen bzw. der federführenden Aufsichtsbehörde gemäß Art. 56 DSGVO fehle. Die Zulässigkeit der Revision begründete das Bundesverwaltungsgericht damit, dass Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur etwaigen Anwendbarkeit des Paragraph 38, AVG auf das Verfahren zur Bestimmung der betroffenen bzw. der federführenden Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 56, DSGVO fehle.

9

3. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende ordentliche Amtsrevision, die zur Begründung ihrer Zulässigkeit auf die schon vom Bundesverwaltungsgericht ins Treffen geführte fehlende Rechtsprechung zu „§ 24 Abs. 10 Z 2 DSG iVm §§ 38 und 38a AVG“ verweist. 3. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende ordentliche Amtsrevision, die zur Begründung ihrer Zulässigkeit auf die schon vom Bundesverwaltungsgericht ins Treffen geführte fehlende Rechtsprechung zu „§ 24 Absatz 10, Ziffer 2, DSG in Verbindung mit Paragraphen 38 und 38 a AVG“ verweist.

10

Die mitbeteiligte Partei erstattete eine Revisionsbeantwortung, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Revision beantragt.

II. römisch zwei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

11

1. Die Revision erweist sich in Hinblick auf die vom Bundesverwaltungsgericht aufgeworfene und von der Revisionswerberin aufgegriffene Frage als zulässig. Sie ist aus nachstehenden Erwägungen jedoch nicht berechtigt.

12

2. In der Revision wird vorgebracht, das Bundesverwaltungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass im vorliegenden Fall keine andere Behörde und kein anderes Gericht befugt sei, für die Revisionswerberin darüber zu entscheiden, ob diese oder eine andere Aufsichtsbehörde für die bei ihr eingebrachte Beschwerde federführend sei.

13

Die Verfahren nach Art. 56, 60 und 63 DSGVO seien eng miteinander verbunden und könnten ineinander übergehen. Wie sich schon aus dem Wortlaut des Art. 56 DSGVO ergebe, seien die Voraussetzungen, unter denen eine Behörde als federführende Aufsichtsbehörde tätig zu sein habe, klar geregelt. Es könne daher keine wie auch immer geartete unverbindliche Abstimmung und auch keine unverbindliche Konsensbildung in Hinblick auf die Zuständigkeit als federführende Aufsichtsbehörde geben. Vielmehr habe die federführende Aufsichtsbehörde ihre Zuständigkeit amtswegig nach den Vorgaben der DSGVO wahrzunehmen. Die endgültige Entscheidung darüber, ob und welche Aufsichtsbehörde federführend tätig werde, liege zudem nicht in der alleinigen Hand der Revisionswerberin. Die

Verfahren nach Artikel 56, 60, und 63 DSGVO seien eng miteinander verbunden und könnten ineinander übergehen. Wie sich schon aus dem Wortlaut des Artikel 56, DSGVO ergebe, seien die Voraussetzungen, unter denen eine Behörde als federführende Aufsichtsbehörde tätig zu sein habe, klar geregelt. Es könne daher keine wie auch immer geartete unverbindliche Abstimmung und auch keine unverbindliche Konsensbildung in Hinblick auf die Zuständigkeit als federführende Aufsichtsbehörde geben. Vielmehr habe die federführende Aufsichtsbehörde ihre Zuständigkeit amtswegig nach den Vorgaben der DSGVO wahrzunehmen. Die endgültige Entscheidung darüber, ob und welche Aufsichtsbehörde federführend tätig werde, liege zudem nicht in der alleinigen Hand der Revisionswerberin.

14

Es bestünden entsprechende Kontrollmechanismen, denen die Revisionswerberin unterworfen sei. Es liege - entgegen der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts - gerade nicht in der alleinigen Entscheidungsgewalt der Revisionswerberin, die Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde festzustellen.

15

Dabei werde nicht verkannt, dass es sich bei der Frage, welche Aufsichtsbehörde federführend sei, streng genommen um keine Vorfrage im Sinn des § 38 AVG handle, sondern vielmehr um ein besonderes Verfahren, um die zuständige bzw. federführende Aufsichtsbehörde zu bestimmen. Jedoch gleiche die verfahrensrechtliche Situation - entgegen der Rechtsansicht des Bundesverwaltungsgerichts - durchaus jener bei Einholung einer Vorabentscheidung gemäß Art. 267 AEUV. Auch im vorliegenden Fall liege nach den genannten Bestimmungen der DSGVO die Verantwortung für die inhaltliche Verfahrensführung nicht bei der Revisionswerberin. Somit liege eine mit § 38a AVG vergleichbare Unmöglichkeit vor, eine Entscheidung durch die Revisionswerberin zu treffen. Vor diesem Hintergrund vertrete die Revisionswerberin die Ansicht, dass die zu § 38 und § 38a AVG ergangene (näher bezeichnete) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch im vorliegenden Fall des § 24 Abs. 10 Z 2 DSG anzuwenden sei. Dabei werde nicht verkannt, dass es sich bei der Frage, welche Aufsichtsbehörde federführend sei, streng genommen um keine Vorfrage im Sinn des Paragraph 38, AVG handle, sondern vielmehr um ein besonderes Verfahren, um die zuständige bzw. federführende Aufsichtsbehörde zu bestimmen. Jedoch gleiche die verfahrensrechtliche Situation - entgegen der Rechtsansicht des Bundesverwaltungsgerichts - durchaus jener bei Einholung einer Vorabentscheidung gemäß Artikel 267, AEUV. Auch im vorliegenden Fall liege nach den genannten Bestimmungen der DSGVO die Verantwortung für die inhaltliche Verfahrensführung nicht bei der Revisionswerberin. Somit liege eine mit Paragraph 38 a, AVG vergleichbare Unmöglichkeit vor, eine Entscheidung durch die Revisionswerberin zu treffen. Vor diesem Hintergrund vertrete die Revisionswerberin die Ansicht, dass die zu Paragraph 38 und Paragraph 38 a, AVG ergangene (näher bezeichnete) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch im vorliegenden Fall des Paragraph 24, Absatz 10, Ziffer 2, DSG anzuwenden sei.

16

3.1. § 24 Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017, lautet auszugsweise wie folgt: 3.1. Paragraph 24, Datenschutzgesetz (DSG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 165 aus 1999, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 120 aus 2017,, lautet auszugsweise wie folgt:

„Beschwerde an die Datenschutzbehörde

§ 24. (1) Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO oder gegen § 1 oder Artikel 2 1. Hauptstück verstößt. Paragraph 24, (1) Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO oder gegen Paragraph eins, oder Artikel 2 1. Hauptstück verstößt.

(2) bis (9) [...]

(10) In die Entscheidungsfrist gemäß § 73 AVG werden nicht eingerechnet: (10) In die Entscheidungsfrist gemäß Paragraph 73, AVG werden nicht eingerechnet:

1.

die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist;

2.

die Zeit während eines Verfahrens nach Art. 56, 60 und 63 DSGVO. „die Zeit während eines Verfahrens nach Artikel 56, 60 und 63 DSGVO.“

17

3.2. Gemäß § 38 AVG ist die Behörde, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, unter anderem berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

3.2. Gemäß Paragraph 38, AVG ist die Behörde, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, unter anderem berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

Bei einer Vorfrage im Sinn des § 38 AVG muss es sich um eine Frage handeln, die von einer anderen Behörde bzw. einem Gericht als Hauptfrage zu entscheiden ist, zumal der besondere prozessökonomische Sinn der Vorschrift des § 38 AVG nur dann erreicht werden kann, wenn die andere Entscheidung, deren Ergehen abgewartet wird, in der Folge die Behörde bindet, wobei eine solche Bindungswirkung jedoch immer nur eine Entscheidung über eine Hauptfrage entfaltet. Die gegenseitige Bindung der Gerichte und der Verwaltungsbehörden erstreckt sich nur so weit, wie die Rechtskraft reicht, das heißt sie erfasst nur den Inhalt des Spruchs, nicht aber die Entscheidungsgründe (vgl. VwGH 6.11.2020, Ro 2020/03/0014, mwN).

Bei einer Vorfrage im Sinn des Paragraph 38, AVG muss es sich um eine Frage handeln, die von einer anderen Behörde bzw. einem Gericht als Hauptfrage zu entscheiden ist, zumal der besondere prozessökonomische Sinn der Vorschrift des Paragraph 38, AVG nur dann erreicht werden kann, wenn die andere Entscheidung, deren Ergehen abgewartet wird, in der Folge die Behörde bindet, wobei eine solche Bindungswirkung jedoch immer nur eine Entscheidung über eine Hauptfrage entfaltet. Die gegenseitige Bindung der Gerichte und der Verwaltungsbehörden erstreckt sich nur so weit, wie die Rechtskraft reicht, das heißt sie erfasst nur den Inhalt des Spruchs, nicht aber die Entscheidungsgründe vergleiche , VwGH 6.11.2020, Ro 2020/03/0014, mwN).

18

3.3. Die in § 24 Abs. 10 Z 2 DSG genannten Bestimmungen der DSGVO betreffen die Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde (Art. 56), die Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden (Art. 60) und das Kohärenzverfahren (Art. 63).

3.3. Die in Paragraph 24, Absatz 10, Ziffer 2, DSG genannten Bestimmungen der DSGVO betreffen die Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde (Artikel 56,), die Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden (Artikel 60,) und das Kohärenzverfahren (Artikel 63,).

19

Art. 63 DSGVO gibt als Ziel vor, dass die Aufsichtsbehörden im Rahmen des Kohärenzverfahrens untereinander und gegebenenfalls mit der Kommission zusammenarbeiten, um zur einheitlichen Anwendung der DSGVO in der gesamten Europäischen Union beizutragen. Der EuGH leitet aus Art. 63 ff DSGVO eine spezifisch datenschutzrechtliche Verpflichtung der beteiligten Aufsichtsbehörden zur loyalen und wirksamen Zusammenarbeit ab (vgl. EuGH 15.6.2021, C-645/19, Facebook Ireland Ltd. ua., Rn. 53).

Artikel 63, DSGVO gibt als Ziel vor, dass die Aufsichtsbehörden im Rahmen des Kohärenzverfahrens untereinander und gegebenenfalls mit der Kommission zusammenarbeiten, um zur einheitlichen Anwendung der DSGVO in der gesamten Europäischen Union beizutragen. Der EuGH leitet aus Artikel 63, ff DSGVO eine spezifisch datenschutzrechtliche Verpflichtung der beteiligten Aufsichtsbehörden zur loyalen und wirksamen Zusammenarbeit ab vergleiche , EuGH 15.6.2021, C-645/19, Facebook Ireland Ltd. ua., Rn. 53).

Die nähere Ausgestaltung des Kohärenzverfahrens ist in den Art. 64 bis 66 geregelt. Im Schrifttum wird darauf hingewiesen, dass es sich genau genommen nicht um ein Kohärenzverfahren handelt, sondern um drei Arten von Kohärenzverfahren, nämlich Stellungnahme des Ausschusses (Art. 64), Streitbeilegung durch den Ausschuss (Art. 65) und Dringlichkeitsverfahren (Art. 66) (vgl. Jahnel, Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung [2021] Art. 63 Rz. 1).

Die nähere Ausgestaltung des Kohärenzverfahrens ist in den Artikel 64, bis 66 geregelt. Im Schrifttum wird darauf hingewiesen, dass es sich genau genommen nicht um ein Kohärenzverfahren handelt, sondern um drei Arten von

Kohärenzverfahren, nämlich Stellungnahme des Ausschusses (Artikel 64,) Streitbeilegung durch den Ausschuss (Artikel 65,) und Dringlichkeitsverfahren (Artikel 66,) vergleiche , Janel, Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung [2021] Artikel 63, Rz. 1).

20

3. § 24 Abs. 10 DSG verweist zunächst auf § 73 AVG, der den Behörden aufträgt, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach Einlangen eines Antrages zu entscheiden. Nicht in diese Entscheidungsfrist eingerechnet werden - so § 24 Abs. 10 weiter - einerseits die Zeit, während der das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist (Z 1), und andererseits die Zeit während eines Verfahrens nach den genannten Bestimmungen der DSGVO (Z 2). In beiden Fällen soll die Entscheidungsfrist gehemmt werden (vgl. RV 1664 BlgNR 25. GP 9 f). 3. Paragraph 24, Absatz 10, DSG verweist zunächst auf Paragraph 73, AVG, der den Behörden aufträgt, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach Einlangen eines Antrages zu entscheiden. Nicht in diese Entscheidungsfrist eingerechnet werden - so Paragraph 24, Absatz 10, weiter - einerseits die Zeit, während der das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist (Ziffer eins,) und andererseits die Zeit während eines Verfahrens nach den genannten Bestimmungen der DSGVO (Ziffer 2,). In beiden Fällen soll die Entscheidungsfrist gehemmt werden vergleiche , Regierungsvorlage 1664, BlgNR 25. Gesetzgebungsperiode 9, f).

21

Schon aus dem Wortlaut des § 24 Abs. 10 DSG bzw. aus seiner Systematik, die klar zwischen den Konstellationen der Z 1 (Aussetzen des Verfahrens und Vorfrage) und der Z 2 (Kohärenzverfahren nach der DSGVO) unterscheidet, ergibt sich, dass es sich im zweiten Fall um keine zu lösende Vorfrage handelt, die ein bescheidmäßiges Aussetzen des datenschutzrechtlichen Verfahrens gebieten würde (siehe oben Rn. 17). Anderenfalls bräuchte es den Tatbestand der Z 2 nicht und müsste dem Gesetzgeber folglich zugesonnen werden, hier Überflüssiges zu regeln (vgl. zu diesem Grundsatz VwGH 30.6.2015, Ro 2015/15/0015). Schon aus dem Wortlaut des Paragraph 24, Absatz 10, DSG bzw. aus seiner Systematik, die klar zwischen den Konstellationen der Ziffer eins, (Aussetzen des Verfahrens und Vorfrage) und der Ziffer 2, (Kohärenzverfahren nach der DSGVO) unterscheidet, ergibt sich, dass es sich im zweiten Fall um keine zu lösende Vorfrage handelt, die ein bescheidmäßiges Aussetzen des datenschutzrechtlichen Verfahrens gebieten würde (siehe oben Rn. 17). Anderenfalls bräuchte es den Tatbestand der Ziffer 2, nicht und müsste dem Gesetzgeber folglich zugesonnen werden, hier Überflüssiges zu regeln vergleiche , zu diesem Grundsatz VwGH 30.6.2015, Ro 2015/15/0015).

22

Damit scheidet aber auch eine - von der Revision (für ein bescheidmäßiges Aussetzen) ins Treffen geführte - Übertragung der zu § 38 und § 38a AVG ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf Fälle des § 24 Abs. 10 Z 2 DSG aus. Damit scheidet aber auch eine - von der Revision (für ein bescheidmäßiges Aussetzen) ins Treffen geführte - Übertragung der zu Paragraph 38 und Paragraph 38 a, AVG ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf Fälle des Paragraph 24, Absatz 10, Ziffer 2, DSG aus.

23

Ausgehend davon hat das Bundesverwaltungsgericht den Bescheid der Revisionswerberin, mit dem das datenschutzrechtliche Beschwerdeverfahren ausgesetzt wurde, zu Recht ersatzlos behoben.

24

5. Die Revision war somit gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. 5. Die Revision war somit gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

25

Die Entscheidung über den Aufwandsersatz beruht auf den §§ 47 VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014. Die Entscheidung über den Aufwandsersatz beruht auf den Paragraphen 47, VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014.

Wien, am 14. November 2023

Gerichtsentscheidung

EuGH 62019CJ0645 Facebook Ireland Ltd. VORAB

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen

Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RO2020040009.J00

Im RIS seit

19.12.2023

Zuletzt aktualisiert am

25.03.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at